

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Laue & Vasicek GmbH Weyhe**

**GAA v. 20.6.2023**

Die Firma Laue & Vasicek GmbH, 28857 Weyhe, Okeler Str. 24, hat mit Schreiben vom 08.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Trocknung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlammbehandlungsanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 30 t/d am Standort in 28844 Weyhe, Seewendung 3 Gemarkung Sudweyhe, Flur 2, Flurstück 14/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle (Klärschlammverbrennungsanlage).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.3 (A) der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Insgesamt sind durch die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten zu erwarten.

Es sind keine erheblichen negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf die Merkmale des Vorhabens zu erwarten.

Die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und das Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bewirkt keine erheblichen Änderungen zu der bereits bestehenden Nutzung des Betriebsstandortes. Es kommt zu keiner übermäßigen Flächen-

inanspruchnahme. Die Klärschlammverbrennungsanlage dient als Nebeneinrichtung zur bereits genehmigten Klärschlamm-trocknungsanlage.

Es findet durch die wesentliche Änderung der Anlage keine erhebliche Zusatznutzung natürlicher Ressourcen am Anlagenstandort statt.

Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nicht geeignet, erhebliche negative Umwelteinwirkungen zu bedingen. Insbesondere bei Betrachtung der Gesamtsituation beim Betrieb der Gesamtanlage kann angenommen werden, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage weniger Abfälle anfallen werden. Dies kann mitunter als positive Auswirkung angenommen werden.

Die durch die wesentliche Änderung entstehenden Zusatzbelästigungen und Umweltverschmutzungen sind ebenfalls nicht geeignet, erhebliche negative Zusatzbelastungen für die Umwelt hervorzurufen. Anhand der eingereichten Antragsunterlagen und Gutachten kann angenommen werden, dass insbesondere Zusatzbelastungen durch Geruch und Lärm nicht zu erheblichen negativen Umwelteinwirkungen führen.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind anhand der eingereichten Unterlagen nicht in erheblichem Maße zu erwarten.

Weiterhin sind keine erheblichen zusätzlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Standort des Vorhabens zu erwarten.

Die bestehende Nutzung des Gebietes um den Anlagenstandort unterscheidet sich nicht erheblich von der Nutzung, die durch die wesentliche Änderung der Anlage hervorgerufen werden wird. Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes, welcher für das Gebiet ein Gewerbegebiet vorsieht.

Durch die wesentliche Änderung entstehen ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen in Bezug auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seiner Umgebung.

In Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete kann festgestellt werden, dass aufgrund der jeweiligen Entfernung in Abhängigkeit zur Ausgestaltung der Anlage und ihrer wesentlichen Änderung keine erheblichen zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Letztlich sind auch in Bezug auf Art und Merkmale möglicher Auswirkungen aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und Gutachten und der vorangegangenen Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.